Staatsanwaltschaft

Franziskanerhof
Barfüssergasse 28, Postfach 157
4502 Solothurn

KANTON solothurn

Medienmitteilung

„Schlafzimmerräuber“: Staatsanwaltschaft entscheidet über weiteres Vorgehen

Solothurn, 19. April 2010 - Die Staatsanwaltschaft führt die Ermittlungen im Fall des 1992 tödlich verlaufenen Raubüberfalles in Gerlafingen weiter. In Bezug auf weitere Delikte hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten hingegen eingestellt.

Das frühere Kriminalgericht hatte den damals flüchtigen Beschuldigten 1995 in Abwesenheit wegen qualifizierter Notzucht, mehrfachen qualifizierten Raubes, mehrfachen qualifizierten Diebstahls, mehrfacher Freiheitsberaubung und weiterer Delikte zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt.

Nach seiner Verhaftung im Jahre 1998 wurde dem Beschuldigten das Urteil des Kriminalgerichtes eröffnet. Dabei erklärte der Beschuldigte, dass er das Urteil nicht annehme und eine neue gerichtliche Beurteilung wünsche. Das Kriminalgericht wies den Fall in der Folge zur allfälligen Ergänzung der Untersuchung und erneuten Anklageerhebung an die Strafverfolgungsbehörden zurück. In die anschliessende Untersuchung wurden auch Taten einbezogen, die bisher nicht Gegenstand der Anklage und des Abwesenheitsurteils des Kriminalgerichtes waren.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr entschieden, dass die Ermittlungen im Fall des 1992 tödlich verlaufenen Raubüberfalles in Gerlafingen weitergeführt werden. Zwar hatte der damalige Staatsanwalt in diesem Fall nie Anklage erhoben. Daher konnte das Kriminalgericht den Fall 1995 nicht beurteilen. Der frühere ausserordentliche Untersuchungsrichter kam im Jahre 2002 zudem zum Schluss, die Tat sei als qualifizierter Raub, verbunden mit

Freiheitsberaubung und fahrlässiger Tötung, zu qualifizieren. Aus dieser Sicht wäre die Tat heute verjährt. Ein Angehöriger der beim Raubüberfall verstorbenen Frau reichte am 12. April 2010 jedoch Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Mordes ein. Ein 1992 begangener Mord wäre heute noch nicht verjährt. Die Staatsanwaltschaft wird im Rahmen ihrer Ermittlungen daher sorgfältig zu prüfen haben, ob dem Beschuldigten tatsächlich eine Beteiligung an diesem Raubüberfall nachgewiesen werden kann und ob die Tat gegebenenfalls als Mord zu qualifizieren ist.

In Bezug auf die Schiesserei mit der Polizei in Bellach hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt. Der frühere Staatsanwalt hatte vor Kriminalgericht einen Freispruch für den Beschuldigten beantragt. Das Kriminalgericht sprach den Beschuldigten 1995 denn auch vom Vorwurf des versuchten Mordes frei, da nicht der Beschuldigte, sondern ein weiteres Mitglied der damaligen Schlafzimmerräuberbande auf die Polizei geschossen hatte. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft überzeugt das Urteil des Kriminalgerichtes. Die Staatsanwaltschaft sieht daher davon ab, die Ermittlungen in diesem Fall weiterzuführen oder erneut Anklage beim Gericht zu erheben.

Das Verfahren wegen weiterer Delikte hat die Staatsanwaltschaft wegen Verjährung eingestellt. Von der Verfahrenseinstellung sind einerseits zwei Raubüberfälle aus den Jahren 1992 in Iberg und Oensingen betroffen. Die beiden Raubüberfälle waren 1995 vom Kriminalgericht nicht beurteilt worden, da der damalige Staatsanwalt keine Anklage erhoben hatte. Die Staatsanwaltschaft ist in Bezug auf die beiden Raubüberfälle zum Schluss gekommen, dass die Taten aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden können. Von der Verfahrenseinstellung sind aber auch diejenigen Taten betroffen, die 1995 vom Kriminalgericht beurteilt wurden und zu einer entsprechenden Verurteilung des Beschuldigten geführt haben. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Ansicht, dass diese Taten aufgrund der massgeblichen Gesetzesbestimmungen, in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und angesichts der Tatsache, dass das damalige Kriminalgericht sein Urteil nicht im Amtsblatt publiziert hatte, in der Zwischenzeit verjährt sind.

Die Einstellungsentscheide der Staatsanwaltschaft sind noch nicht rechtskräftig. Die Geschädigten haben die Möglichkeit, die Einstellungsentscheide mit Beschwerde beim Obergericht anzufechten.

Die Staatsanwaltschaft ist sich bewusst, dass die Einstellungsentscheide bei den Opfern und ihren Angehörigen grosse Betroffenheit und Enttäuschung auslösen. Die Staatsanwaltschaft bedauert dies ausserordentlich. Auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist es äusserst stossend, dass sich der Beschuldigte nicht mehr für seine schweren Taten vor Gericht verantworten muss.

Weitere Auskünfte erteilt:

Staatsanwältin Claudia Scartazzini, Tel. 032 627 27 47 (Montag, 19. April 2010, von 14.00 bis 17.00 Uhr)

Hinweis: Die zuständige Staatsanwältin kann lediglich zu den oben erwähnten Entscheiden der Staatsanwaltschaft, nicht aber zu weiteren Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stellen, Auskünfte erteilen. In Bezug auf die weiteren Fragen (lange Verfahrensdauer, fehlende Akten usw.) wird die Staatsanwaltschaft bis Ende April 2010 zuhanden des Regierungsrates und der Justizkommission des Kantonsrates schriftlich Stellung nehmen. Am 10. Mai 2010 wird sie zudem in der Justizkommission mündlich Auskunft geben. Selbstverständlich wird die Staatsanwaltschaft nach ihrer Berichterstattung an die zuständigen politischen Behörden auch den Medien über die entsprechenden Themen Auskunft erteilen.